

§»

(1) Als Höchstmenge dürfen auf einem Erntelagerplatz leicht brennbare Erntevorräte im Wert von 15 000 DM gelagert werden.

(2) Alle Ernteläger, Mieten, Feldscheunen und offenen Schuppen sind zur Vermeidung von Kriechfeuer mit einem Brandschutzstreifen von 5 m Breite zu umgeben (Um-pflügen des Streifens). Das beim Drusch anfallende Stroh ist entsprechend der geforderten Mindestentfernung laufend abzutransportieren.

§ 10

Ernteläger im Sinne dieser Verordnung sind Lagerplätze, auf denen gedroschenes und ungedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Flachs, Hanf, Schilfrohr und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse in nicht baugenehmigungspflichtigen Schuppen, Feldscheunen, Schutzdächern, Mieten und Schobern oder in anderer Weise gelagert werden.

§ 11

(1) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht auf Drusch- und Erntelagerplätzen ist verboten.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind sichtbar anzubringen:

„Rauchen und Verwendung von offenem Feuer
oder Licht ist verboten!“

§ 12

(1) Die Errichtung von Druschplätzen darf nur mit Genehmigung der örtlichen Brandschutzkommission (Volks-polizei, Feuerwehr, Bürgermeister, VdgB-Vorsitzenden) erfolgen. Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden.